

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz

Zum 17.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Auf Grund des § 4 des Aufnahmegesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591) verordnet der Senat:

§ 1

Zuständige Behörde für die Aufnahme, Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern nach § 3 des Aufnahmegesetzes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Dezember 2004

Der Senat